



REDcert-News

Informationen für Systeminteressierte

Start der Zertifizierungen im REDcert-System

Bereits in dieser Woche konnte nach Schulung der Zertifizierungsstellen die Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse mit dem REDcert-System starten. Am **09.06.2010** und **11.06.2010** wurden die **ersten Audits** im Rahmen des REDcert-Systems durchgeführt. Aus dem Erfassungssektor, der in der Regel die erste Schnittstelle in der Nachhaltigkeitszertifizierung darstellt, wurde das Unternehmen Kleeschulte GmbH & Co. KG in Büren von der Zertifizierungsstelle DQS, Frankfurt a.M. und aus dem genossenschaftlichen Bereich die Raiffeisen Emscher-Lippe eG in Recklinghausen von der Zertifizierungsstelle AGRIZERT GmbH, Bonn erfolgreich auditiert. Der Anfang für die Umsetzung der Nachhaltigkeits-Verordnungen im REDcert-System ist damit kurzfristig gemacht.

Konkretisierungen zu den Nachhaltigkeitsverordnungen

Im Rahmen eines Fachseminars zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnungen durch Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen wurde den Teilnehmern von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) u.a. eine mit den Ressorts von BMELV, BMU und BMF abgestimmte Handreichung mit Konkretisierungen zu den Nachhaltigkeitsverordnungen zur Verfügung gestellt. Gerade die Abgrenzung des zertifizierungsbedürftigen Ersterfassers führte in der Vergangenheit häufig zu Diskussionen und wurde jetzt von der BLE nach Rücksprache mit den beteiligten Bundesministerien konkretisiert. Im Folgenden geben wir den Inhalt auszugsweise wieder:

1. Zertifizierungsbedürftige Ersterfasser

Gemäß den Unterlagen der BLE erfolgt „eine Abgrenzung des zertifizierungsbedürftigen Ersterfassers i.S.d. § 2 Absatz 3 Nr. 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV von einem bloßen Warenlager aufgrund der Formulierung der Legaldefinition „zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen“ danach, ob das Warenlager bzw. Silo auch das Warengeschäft im klassischen Sinne, das heißt einschließlich Endgeschäft (Abrechnung) mit dem Erzeuger abwickelt. Falls das Warenlager zu einer Genossenschaft, einem

größeren Agrarhandelshaus oder einem anderen Ersterfasser gehört, selbst aber nur die **Ware physisch aufnimmt, verwiegt und über Ein- und Ausgänge Buch führt, aber keine weitere Abrechnung** mit dem Erzeuger oder Ankäufer der Biomasse vornimmt, ist hiernach ein **bloßes Warenlager, das nicht zertifizierungsbedürftig** ist. Dieses muss aber mit Blick auf die Einhaltung der Massenbilanzvorgaben zumindest im Rahmen der Zertifizierung des Ersterfassers anhand einer Stichprobe kontrolliert werden.“

2. Zeitpunkt der Zertifizierung

Die Zertifizierung einer Schnittstelle muss gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV immer bereits zum Zeitpunkt der Weitergabe an die nachgelagerte Schnittstelle vorliegen. Dies gilt uneingeschränkt ab dem 01. Januar 2011. Nach Vorgabe der zuständigen Bundesministerien ist es „... **bis zum 31.12.2010** ausreichend, wenn die **Zertifizierung einer Schnittstelle** nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV (Ersterfasser) **spätestens zu dem Zeitpunkt bei der nachgelagerten Schnittstelle (z.B. Ölmühle) vorliegt**, zu dem die von dem Ersterfasser weitergereichte Biomasse von der nachgelagerten nächsten Schnittstelle verarbeitet wird, und die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise ausstellt. **Ersterfasser müssen somit bis zum 31.12.2010, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt zertifiziert sein, zu dem die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise für von ihnen angelieferte Ware ausstellt.** Die reine Weiterreichung der Biomasse vom Ersterfasser an die nächste Schnittstelle ist bis zum 31.12.2010 hiernach ausnahmsweise schon vor der Zertifizierung des Ersterfassers zulässig. Für Biomasse von Ersterfassern, die nicht zuvor bereits zertifiziert sind, können keine Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden. Die Weitergabe der Biomasse an die nächste Schnittstelle schon vor dem Vorliegen der Zertifizierung ist bis zum 31.12.2010 ausnahmsweise nur unter der Bedingung zulässig, dass der Ersterfasser für eine spätere Überprüfung im Rahmen der Massenbilanzierung eine vollständige Dokumentation der Zulieferbetrieben vorgelegt werden kann. Das buchhalterische Festhalten der Warenströme nach Massenbilanzvorgaben, einschließlich der Werte für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotential muss dabei sichergestellt sein.“

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Hilke Kahn gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr REDcert-Team